

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der HolzBauWerk Schröder GmbH
für Verbraucher**

I. Allgemeines

1.

Vertragspartner ist die Firma HolzBauWerk Schröder GmbH, Zur Messe 9a, 01067 Dresden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Verbrauchern und HolzBauWerk Schröder GmbH (nachfolgend: HolzBauWerk Schröder) geschlossenen Verträge.

2.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.

II. Vertragsabschluss

1.

Die Angebote der HolzBauWerk Schröder sind Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, keine Angebote seitens der HolzBauWerk Schröder.

2.

Weicht der Auftrag des Verbrauchers von dem Angebot der HolzBauWerk Schröder ab, so kommt ein Vertrag erst mit der Annahme (Bestätigung) durch HolzBauWerk Schröder zustande.

III. Zahlungen

1.

Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. Mehrwertsteuer und zzgl. Verpackung und Versandkosten.

2.

Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

3.

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, behält sich HolzBauWerk Schröder vor, für Teilleistungen und/oder Materialkosten in Höhe des Wertes der erbrachten Leistung eine Abschlagszahlung vom Verbraucher zu verlangen.

IV. Rechte und Pflichten

1. Mitwirkungspflichten

a.

Der Verbraucher hat die Pflicht für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen.

b.

Der Verbraucher ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

c.

Kommt der Verbraucher seinen Verpflichtungen nach Ziffer a und b nicht nach, so ist HolzBauWerk Schröder berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlung vorzunehmen.

2. Lieferung

a.

Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug der HolzBauWerk Schröder unmittelbar am Gebäude entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden seitens der HolzBauWerk Schröder gesondert abgerechnet.

b.

Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Verbraucher bereitzustellen.

c.

Treppen und Laufwege müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein

d.

Sofern die Anlieferung durch Umstände behindert, die der Verbraucher zu vertreten hat, so stellt HolzBauWerk Schröder entsprechende Mehraufwandkosten dem Verbraucher in Rechnung.

e.

Wird die von der HolzBauWerk Schröder geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streit, unverschuldeten Unvermögen auf Seiten von HolzBauWerk Schröder oder eines ihrer Lieferanten verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

f.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so können HolzBauWerk Schröder und der Verbraucher ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. HolzBauWerk Schröder verpflichtet sich den Verbraucher in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistung des Verbrauchers unverzüglich zu erstatten.

3. Widerruf

Für Verträge, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel geschlossen wurden gilt folgendes Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

HolzBauWerk Schröder GmbH

Zur Messe 9a

01067 Dresden

oder info@holz-bauwerk.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrauchte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erschlicht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden, Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

4. Gewährleistung

a.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (z.B. Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (z.B. Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

b.

Mängel sind HolzBauWerk Schröder unverzüglich nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

c.

Hat der Verbraucher ohne Einwilligung von HolzBauWerk Schröder Instandsetzungs- oder Montagearbeiten zur Mängelbeseitigung unsachgemäß selbst ausgeführt oder ausführen lassen, so entfallen die Mängelgewährleistungsansprüche des Verbrauchers für diese Arbeiten.

d.

Die Verjährung von Ansprüchen des Verbrauchers wegen eines Mangels beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind die Fälle des § 438 Abs.1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

5. Eigentumsvorbehalt

a.

HolzBauWerk Schröder behält sich bis zur Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an beweglichen Sachen vor.

b.

Der Verbraucher ist verpflichtet, der HolzBauWerk Schröder Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich in Textform anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

c.

Der Verbraucher ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Sachen zu verschenken, verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

d.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Verbrauchers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an HolzBauWerk Schröder ab.

e.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Verbraucher schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an HolzBauWerk Schröder ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Verbraucher steht HolzBauWerk Schröder das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

6. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

7. Eigentums- und Urheberrecht

HolzBauWerk Schröder behält sich an Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der HolzBauWerk Schröder weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unverzüglich herauszugeben.

V. Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

HolzBauWerk Schröder weist darauf hin, dass für den Werterhalt und die dauerhafte Funktionsfähigkeit ihrer Produkte und Arbeiten der Verbraucher insbesondere beachten soll:

- Beschläge und gängige Bauteile sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu Ölen oder zu Fetten,
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren,
- Anstriche (z.B. Balken, Dielen, Bretter) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart, Witterungseinfluss und Nutzung regelmäßig nachzubehandeln

Die vorgenannten Leistungen sind nicht von dem Auftragsumfang umfasst, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegenüber HolzBauWerk Schröder entstehen.

VI. Schlussbestimmungen

1.

Auf das Rechtsgeschäft zwischen HolzBauWerk Schröder und Verbrauchern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2.

HolzBauWerk Schröder ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.